

BEKANNTMACHUNG



Gemeinde
Putzbrunn

Erlas einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 68 „Putzbrunn Mitte“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 18.12.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Putzbrunn am 18.12.2018 die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 68 „Putzbrunn Mitte“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan rot hinterlegten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 68 „Putzbrunn Mitte“.

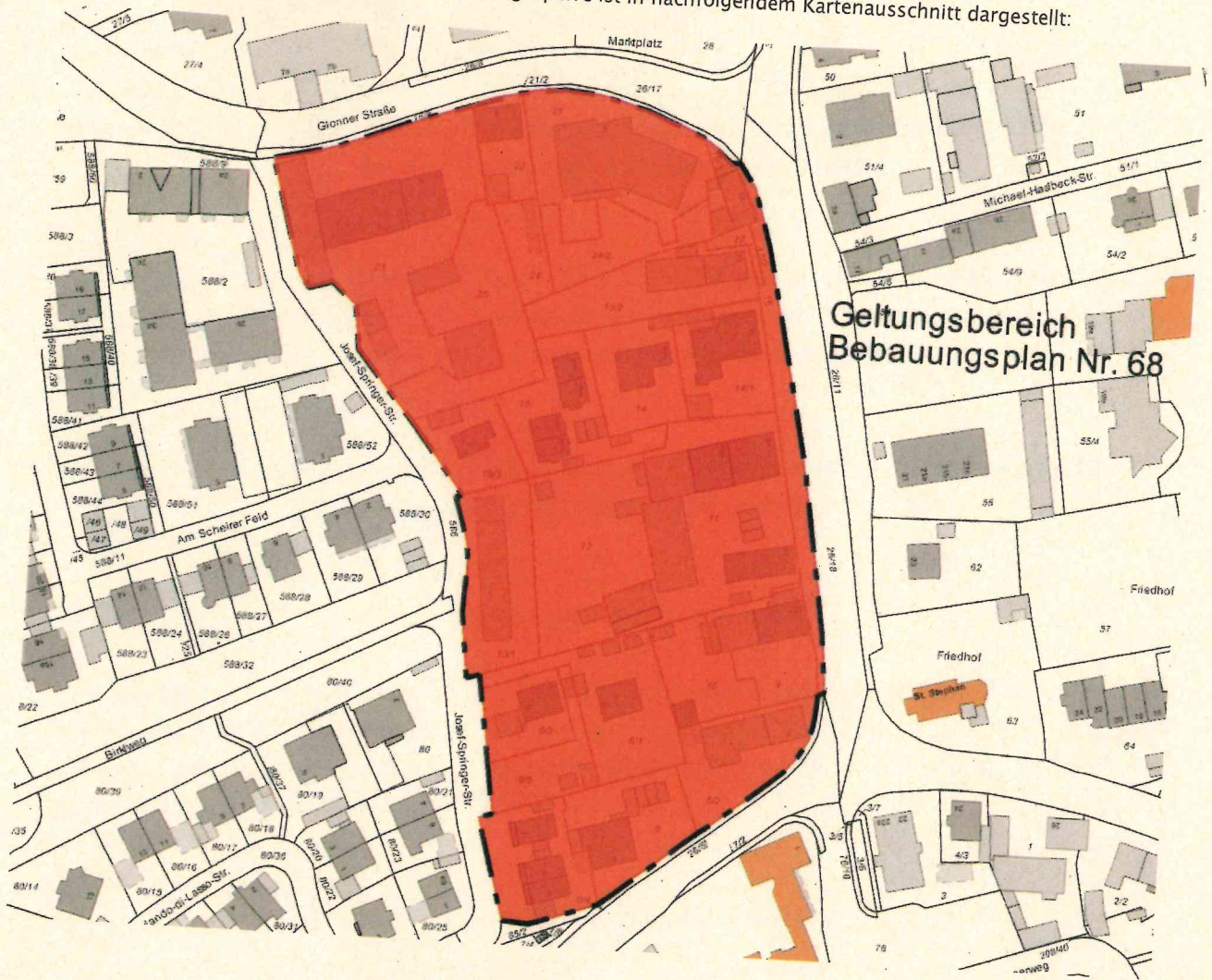
§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 68 „Putzbrunn Mitte“ bekannt gemacht ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

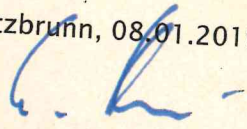
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt:

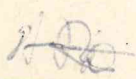


Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Putzbrunn, 08.01.2019


Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister


ausgehängt am: 09.01.2019

abgenommen am: 15.02.2019
